

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4065/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.08.2020
zum Thema "Gehölzschnitt während der Brutzeit"**
Sachverhalt:
Allgemeines

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es in der Zeit vom 01.03. - 30.09. d. J. u. a. verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zuständig für die Durchführung der Verbotsvorschriften sind die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden.

Zu 1.:

Wie geht die Kreisverwaltung bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen vor?

Vermutete Verstöße gegen die o. g. Verbote werden regelmäßig von dritter Seite angezeigt. Die Standorte werden besichtigt. Soweit sich nicht bereits aus der Anzeige der Umfang erkennen lässt (z. B. Fotos), erfolgt eine eigene Einschätzung. Bei tatsächlichen Verstößen gegen die Verbote werden die Arbeiten (falls noch möglich) eingestellt und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 69 BNatSchG) eingeleitet.

Anonyme Anzeigen werden regelmäßig nicht verfolgt, da hier Tatzeugen fehlen und sich in vielen Fällen herausgestellt hat, dass die anonymen Anzeigen in der Sache unzutreffend waren.

Zu 2.:

Wie viele Verstöße konnten seit Beginn der Brutzeit dieses Jahres verzeichnet werden?

Seit dem 01.03.2020 waren bzw. sind 5 Verstöße gegen die o. g. Verbote zu verfolgen.

Zu 3.:

Werden die Verstöße entsprechend sanktioniert?

S. zu 1. Der Bußgeldrahmen beträgt nach § 69 Abs. 7 BNatSchG bis zu 10.000 Euro. Die Höhe der Geldbuße wird nach der Schwere des Einzelfalles bemessen.

Zu 4.:

Welche Ausnahmeregelungen zum Gehölzschnitt gibt es?

§ 39 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet mehrere Einschränkungen der Geltung der Verbote (s. o. Allgemeines) sowie ausdrückliche Legalausnahmen.

Die Verbote gelten nicht für:

- Bäume im Wald
- Bäume in Kurzumtriebsplantagen
- Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen (analog Pflanzenschutzrecht, also Gärten jeder Art, Parks, Rasensportanlagen, Grünanlagen, Friedhöfe)

Ausdrückliche Legalausnahmen bestehen nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG für:

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

In Fällen der gesetzlichen Ausnahmeregelungen bedarf es keiner weitergehenden behördlichen Entscheidung.

Über diese Regelungen hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den o. g. Verboten auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der (hier: Verbots-) Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zu 5.:

Inwiefern wurden dieses Jahr Ausnahmen erteilt und aus welchen Gründen?

Von dem Verbot des § 39 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 BNatSchG wurde in diesem Jahr in 6 Fällen Befreiungen gewährt:

1. Beseitigung einer kleinen Schnitthecke zur Durchführung eines zugelassenen Bauvorhabens.
2. Beseitigung von Sträuchern am Haus zur Trockenlegung eines Kellers.
3. Böschungsrodung zum Bau einer Eisenbahnüberführung.
4. Beseitigung einer mit Mehltau befallenen Hecke.
5. Gehölzrodung zum Bau eines Mobilfunkmastes.
6. Gehölzrodung zum Bau von Entwässerungsanlagen bei Ausbau der A 57.

Anlagen:

Grünen Anfrage KreisAS Gehölzschnitt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Kreisausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, den 19. August 2020
Erhard Demmer/Hans Christian Markert/Jenny Olpen

Anfrage zu Gehölzschnitt während der Brutzeit

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

viele Vogelarten sind auf Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze als Nist- und Brutplatz angewiesen. Für bestimmte Gehölze besteht daher im Zeitraum 1. März bis 30. September ein zeitlich befristetes Fäll- beziehungsweise Beseitigungsverbot. Diese Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen dazu beitragen, die Lebensräume bestimmter Arten zu schützen und so die biologische Vielfalt zu erhalten. Zwar sollte daher in diesem Zeitraum auf Baum- und Heckenschnitte sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite verzichtet werden, jedoch haben uns vermehrt Meldungen zu Verstößen erreicht. Die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie daher um Beantwortung folgender Fragen zur kommenden Sitzung des **Kreisausschusses am 26. August 2020**:

1. Wie geht die Kreisverwaltung bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen vor?
2. Wie viele Verstöße konnten seit Beginn der Brutzeit dieses Jahres verzeichnet werden?
3. Werden die Verstöße entsprechend sanktioniert?
4. Welche Ausnahmeregelungen zum Gehölzschnitt gibt es?
5. Inwiefern wurden dieses Jahr Ausnahmen erteilt und aus welchen Gründen?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender